

**Ergänzungsvereinbarung zur
Vereinbarung
über die Höhe des Ausbildungszuschlags
für das Jahr 2020
nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG
in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007
zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG**

Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V., Humboldtstraße 31, 40237 Düsseldorf

- im Folgenden auch "KGNW" genannt -

und

- die AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse, Dortmund,
- die AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf,
- der BKK-Landesverband NORDWEST, Essen,
- die IKK classic, Dresden,
- die KNAPPSCHAFT, Bochum,
- SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel,
- die Ersatzkassen:
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse – KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

- der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. - Landesausschuss NRW - Köln

**- im Folgenden auch "Verbände der Kostenträger" genannt -
- im Folgenden auch gemeinschaftlich "Vertragspartner" genannt -**

schließen folgende Vereinbarung:

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben am 12.03.2020 Folgendes beschlossen: „Mit dem Ziel, dass sich die Krankenhäuser in Deutschland auf den erwartbar steigenden Bedarf an Intensiv- und Beatmungskapazitäten zur Behandlung von Patienten mit schweren Atemwegserkrankungen durch Covid-19 konzentrieren, sollen, soweit medizinisch vertretbar, grundsätzlich alle planbaren Aufnahmen, Operationen und Eingriffe in allen Krankenhäusern ab Montag auf unbestimmte Zeit verschoben und ausgesetzt werden.“ In Folge dieses Beschlusses sowie der entsprechenden Erlasslage in Nordrhein-Westfalen, ist seit dem 16.03.2020 in den nordrhein-westfälischen Krankenhäusern ein deutlicher Fallzahlrückgang zu verzeichnen. Dieser Fallzahlrückgang konnte mangels Vorhersehbarkeit in der *Vereinbarung über die Höhe des Ausbildungszuschlags für das Jahr 2020 nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG* nicht berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragsparteien die folgenden Regelungen zur Absicherung der Ausbildungsfinanzierung für die Gesundheitsfachberufe und der Liquidität der nordrhein-westfälischen Krankenhäuser.

§ 1

Höhe des Ausbildungszuschlags ab 01.05.2020

Abweichend von der *Vereinbarung über die Höhe des Ausbildungszuschlags für das Jahr 2020 nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG*, beträgt der einheitlich von allen Krankenhäusern zu erhebende Ausbildungszuschlag nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG für Aufnahmen ab dem 01.05.2020

208,52 Euro.

§ 2

Geltungsdauer

- (1) Der Ausbildungszuschlag nach § 1 gilt befristet für Aufnahmen vom 01.05.2020 bis zum 30.09.2020.
- (2) Für Aufnahmen vom 01.10.2020 bis 31.12.2020 gilt der Ausbildungszuschlag in Höhe von 104,26 Euro gemäß der *Vereinbarung über die Höhe des Ausbildungszuschlags für das Jahr 2020 nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG*.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren, im Juli 2020 die weiteren Entwicklungen zu bewerten und dann gegebenenfalls den abzurechnenden Ausbildungszuschlag anzupassen. Die zeitlich befristete Erhöhung des landesweiten Ausbildungszuschlags erfolgt ausgabenneutral. Eine Erhöhung des Ausgleichsfonds Ausbildungsstätten ist damit nicht verbunden. Ein sich durch die vorübergehende Erhöhung des Ausbildungszuschlags den „Ausgleichsfonds Ausbildungsstätten“ übersteigendes Finanzierungsvolumen wird vollständig ausgeglichen und erfolgt über den Ausgleichsfonds Ausbildungsstätten 2020.

§ 3
Weitergeltung

Im Übrigen gelten die Regelungen der *Vereinbarung über die Höhe des Ausbildungszuschlags für das Jahr 2020 nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG in Verbindung mit der Vereinbarung vom 20.12.2007 zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG* weiter fort.